# Mitteilungen = Communications

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

**Mitteilungen der VLP**

Nach aussen zählt die Berichtsperiode eher zu den ruhigen. Ein wesentlicher Teil der Arbeit ging in der «Stille» der Büros vonstatten. Das Gutachten über die Einführung der Strasse ins Glarnerland in die Nationalstrasse Zürich–Chur konnte abgeliefert werden. Eine bestimmte Strassenführung und ein bestimmter Anschluss drängen sich eindeutig auf. Wir werden nun sehen, ob die politische Willensbildung mit den Erkenntnissen der Fachleute übereinstimmen wird. Im weiteren wurden die Arbeiten am Film über Ortsplanung gefördert. Die Vorbereitung der Frühjahrstagung auf der Rigi und der grossen Tagung am 27./28. Oktober 1966 in Bern nahmen einige Zeit in Anspruch. Daneben wurden die üblichen Arbeiten besorgt.

Am 31. Januar / 1. Februar 1966 veranstalteten der Schweizerische Fremdenverkehrsverband und die VLP zusammen mit der Gemeinde Pontresina eine Pressekonferenz über Kurortplanung. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, dass die Veranstaltung auf einen ausgesprochen fruchtbaren Boden fiel. Vorbereitung und Durchführung der Tagung, die im wesentlichen vom Gemeindepräsidenten von Pontresina, Otto Largiader, und dem Sekretariat des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes betreut worden waren, hatten denn auch nichts zu wünschen übrig gelassen. Wir hoffen, dass die Tagung die Planung in anderen Kurorten wirksam fördert. Dabei können wir nicht verkennen, dass es ausserordentlich schwer hält, gute Kurortplanungen an der Gemeindeversammlung durchzubringen. Die Interessenten erscheinen an der Gemeindeversammlung und verfolgen dort nicht selten engstirnig eigene Anliegen. Die mögliche Versilberung des Bodens bildet oft genug die oberste Richtschnur aller Handlungen. Demgegenüber verharrt ein grosser Teil der Bevölkerung in der Passivität und nimmt nicht einmal an der Gemeindeversammlung teil.

Ende Februar besammelten sich die beiden Subkommissionen der Eidgenössischen Expertenkommission für Landesplanung zu einer zweitägigen Sitzung in Luzern. In den Verhandlungen standen die Fragen der Bundes- und der Nationalplanung im Vordergrund. Es wurde festgelegt, welche Kompetenzen nach Auffassung der beiden Subkommissionen der Bund haben sollte, um eine zweckmässige Besiedelung unseres Landes zu fördern oder gar in gewissen Belangen sicherzustellen. Dabei blieb unbestritten, dass die Planung vor allem von den Kantonen, regionalen Gemeindeverbänden und den Gemeinden besorgt werden soll. Eine gewisse Grundsatz- und Förderungsgesetzgebung des Bundes erscheint aber als unerlässlich. Sie bedarf aber vorerst der Verankerung in der Bundesverfassung. Bekanntlich ist aber noch nicht entschieden, ob der Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird oder nicht. Im Kanton Zürich fand anfangs Februar 1966 eine Abstimmung über eine kant. Bodenrechtsinitiative statt, die in erster Linie von Persönlichkeiten der freiwirtschaftlichen Richtung stammte. Die Initiative wurde abgelehnt; die Stimmbürger der Stadt Zürich hatten ihr allerdings mit knapper Mehrheit zugestimmt. Wir wollen uns hier eines Kommentars enthalten und uns mit einer Feststellung begnügen: Das Bodenrecht bedarf der Wandlung. Je eher diese in einem freiheitlichen Geiste durchgeführt wird, um so grösser sind die Aussichten, das freie Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

In der Berichtsperiode ist die für die Landes-, Regional- und Ortsplanung bedeutsame Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom Bundesrat verabschiedet worden. Im Zeitpunkt der Niederschrift der Mitteilungen ist uns der Inhalt der Verordnung noch nicht bekannt.

Zürich, 14. März 1966.

Der Berichterstatter: *Dr. R. Stüdeli*

## AUS DER GERICHTSPRAXIS – QUESTIONS JURIDIQUES

**Bemessung der Entschädigung für ein durch Schutzverordnung ausgesprochenes Bauverbot**

(Aus der Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich)

Gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG ZGB) hat der Regierungsrat am 20. September 1951 eine Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch erlassen (SchutzV Forch). Die Verordnung bestimmt in § 14, dass sie sofort in Kraft trete. Sie wurde am 9. Oktober 1951 im Amtsblatt und in der Offiziellen Gesetzessammlung veröffentlicht. Durch die Verordnung wird die Umgebung des Wehrmännerdenkmals Forch als geschütztes Gebiet erklärt und in drei Zonen eingeteilt, darunter eine I. Zone mit absolutem Bauverbot.

Im Anschluss an die Veröffentlichung der SchutzV Forch im Amtsblatt erhoben zwei Eigentümer unter Berufung auf die Eigentumsgarantie und die Rechtsgleichheit beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde. Sie beantragten die Aufhebung der Schutzverordnung, soweit diese ihre Grundstücke belaste.

Das Bundesgericht hat in Abweisung der Beschwerden erkannt, dass die SchutzV Forch auf der notwendigen gesetzlichen Grundlage und im öffentlichen Interesse ergangen sei, jedoch offen gelassen, ob der Eingriff für die Eigentümer eine materielle Enteignung bedeute und daher den Staat zur Entschädigung verpflichte.

Der Regierungsrat befasste sich erst am 8. Oktober 1959 mit der Entschädigungsfrage. Im Gegensatz zu seiner früheren Stellungnahme anerkannte er für alle Grundstücke der beiden Eigentümer in der I. Zone die materielle Enteignung und die Entschädigungspflicht des Staates. Er ermächtigte die Baudirektion, das in §§ 32 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (AbtrG) vorgesehene Schätzungsverfahren einzuleiten, was bisher «aus von den genannten Eigentümern nicht zu vertretenden Gründen» unterblieben sei. Am 29. Dezember 1960 ersuchte die Baudirektion das Statthalteramt Meilen, das Schätzungsverfahren einzuleiten. Die Schätzungskommission II fällte am 1. November 1963 den Schätzungsentscheid. Die Entschädigung für die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung — das Bauverbot — wurde dem Unterschiedsbetrag zwischen Verkehrswert und landwirtschaftlichem Ertragswert der Grundstücke gleichgesetzt, berechnet auf den 9. Oktober 1951 als massgeblich erachteten Stichtag.

Die Eigentümer erhoben Einsprache gegen den Schätzungsentscheid.

Der Staat Zürich liess am 10. September 1964 Klage beim Verwaltungsgericht einreichen und Bestätigung des Schätzungsentscheides beantragen. Die Beklagten verlangten ungefähr achtmal höhere Entschädigungen nach Massgabe der jetzigen Landpreise.

Das *Verwaltungsgericht* hat im wesentlichen die Klage des Staates gutgeheissen. Aus der *Begründung:*

Während vor Bundesgericht noch streitig war, für welche Grundstücke eine Entschädigung geschuldet sei, sind sich die Parteien heute darüber einig, dass die Schutzverordnung für alle ins Verfahren einbezogenen Grundstücke